



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. **Altmarkkreis Salzwedel**
Öffentliche Bekanntmachung 4. Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel 100

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Auf der Grundlage von § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 16 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (14. SARS-CoV-2 EindV) in Sachsen-Anhalt vom 16.06.2021 in der derzeit gültigen Fassung folgende

Vierte Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel

§ 1

Feststellung 7-Tage-Inzidenz

Es wird festgestellt, dass vor Bekanntgabe dieser Rechtsverordnung die Sieben-Tage-Inzidenz im Altmarkkreis Salzwedel einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat. Die genauen Zahlen können auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de nachverfolgt werden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung hebt teilweise die in der 14. SARS-CoV-2 EindV getroffenen Regelungen zur Testpflicht auf und gilt für das gesamte Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 3

Regelungen zur Testpflicht

Die Testpflicht entfällt für

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2 EindV,
2. soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2 EindV,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2 EindV, (d.h. insbesondere keine Testpflicht in Theatern, Kinos, Konzerthäusern),
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze sowie Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2 EindV,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2 EindV,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2 EindV,
7. den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Die Testpflicht entfällt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2 EindV sowie in allen weiteren nach der 14. SARS-CoV-2 EindV geregelten Fällen.

§ 4

Aufhebung der Rechtsverordnung

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, kann diese Rechtsverordnung unter Abwägung der Indikatoren entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2 EindV ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. August 2021 in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 16. September 2021 außer Kraft.

Salzwedel, den 25.08.2021

Ziche



Hinweis:

Hiermit wird die ortsübliche Bekanntmachung der Vierten Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich nachgeholt. Die Rechtsverordnung wurde am 25.08.2021 auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de bekanntgemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar. Sie kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03901 840 313 zu den üblichen Geschäftszeiten im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 312 eingesehen werden.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61